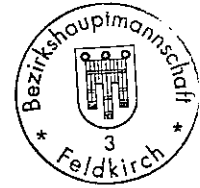


STATUTEN

des Vereins
Initiative Menschen-Rechte



27. FEB. 2012

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.1 Der Verein führt den Namen Initiative Menschen-Rechte.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Feldkirch und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich die Förderung der Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Förderung soll insbesondere durch die wissenschaftliche Aufbereitung, juristische Entwicklung und öffentliche Diskussion von Menschenrechtsthemen erfolgen.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 3.1 Der Vereinszweck wird durch die in dieser Satzungsbestimmung angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen

- 3.2.1 die Schaffung eines universitären Lehrstuhles für Menschenrechte und damit verbunden eines Angebotes an Lehrveranstaltungen und Seminaren;
- 3.2.2 die Erarbeitung von wissenschaftlichen Werken und Publikationen;
- 3.2.3 die Schaffung eines Netzwerkes von mit Menschenrechtsthemen befassten Personen und Einrichtungen;
- 3.2.4 die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu Menschenrechtsthemen;
- 3.2.5 die Herausgabe einer Schriftenreihe zu Menschenrechtsthemen;
- 3.2.6 die Öffentlichkeitsarbeit zur Thematisierung von Menschenrechtsthemen insbesondere in Medien.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge sowie Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnissen und sonstige Zuwendungen.

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Mitglieder des Vereines sind ordentliche oder außerordentliche Mitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden, welche den Vereinszweck fördern.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, die Auflösung und Liquidation juristischer Personen, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit des Austrittsschreibens ist das Datum der Postaufgabe ausschlaggebend.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist oder die aus dem Vereinsverhältnis resultierenden Pflichten oder das Ansehen des Vereines gröblich verletzt oder ein unehrenhaftes Verhalten setzt.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

ORGANE DES VEREINES

Organe des Vereines sind die Generalversammlungen, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9
GENERALVERSAMMLUNG

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder über Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 9.3 Zu den ordentlichen und den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist mittels schriftlicher Bevollmächtigung zulässig.
- 9.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- 9.8 Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen ebenso wie Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 9.10 Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 10
AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Wahlen, die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfung mit dem Verein;
- die Beschlussfassung über den Voranschlag, die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses sowie die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11
VORSTAND

- 11.1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Obmann, dem Stellvertreter und dem Kassier.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 11.4 Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich ein.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 11.8 Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Der Vorstand bildet das Leitungsorgan des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt.

§ 13

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 13.1 Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- 13.2 Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Stellvertreter.

- 13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4 Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden gegebenenfalls in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- 13.5 Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- 13.6 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.7 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.8 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebahrungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß.

§ 15
SCHIEDSGERICHT

- 15.1 Zur Schlichtung sämtlicher aus dem Vereinsverhältnis entstehender Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht berufen.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 16
AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Bei der Auflösung des Vereines allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen ist vom letzten Vorstand, welcher als Liquidator zu fungieren hat, einem begünstigten mildtätigen Zweck im Sinne des § 2 dieser Satzung zuzuführen.
- 16.3 Der letzte Vorstand ist verpflichtet, die Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde fristgerecht mitzuteilen.